

Hinweisblatt

nur für Altenhagen I

**Einbau von Absetzzählern zur Absetzung von nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr
(Stand: 01/2024)**

1. Geltungsbereich

Die Gebühr wird nach der in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Als Schmutzwassermenge gilt dabei grundsätzlich die Wassermenge, die Sie von Ihrem Trinkwasserversorgungsunternehmen beziehen oder auf Ihrem Grundstück gewinnen. Wenn nachgewiesen wird, dass gewisse Wassermengen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, brauchen Sie für diese Mengen keine Schmutzwassergebühren zu bezahlen (§ 10 Absatz 6 der Abwasserabgabensatzung der Stadt Springe). Der Nachweis der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermenge erfolgt in der Regel durch einen auf Antrag des Gebührenpflichtigen von der Stadt Springe zu genehmigenden, zusätzlichen Wasserzähler. Bitte verwenden Sie das beiliegende Antragsformular, um nach fachgerechtem Einbau und Verplombung eines solchen Zählers die Genehmigung zu beantragen.

Antragsteller kann nur der Abgabepflichtige des Schmutzwassergebührenbescheides sein.

Die Genehmigungsgebühr für den Absetzzähler in Höhe von zurzeit 13,00 € ist im Voraus auf das Konto IBAN: DE 57 2519 3331 0810 1604 00 der Stadtkasse Springe bei der Volksbank eG (BIC: GENODEF1PAT) zu überweisen oder einzuzahlen.

Als Verwendungszweck ist hierbei der Wortlaut „Genehmigung Absetzzähler“ gefolgt vom Einbauort (Straße und Hausnummer der Verbrauchstelle) einzutragen. Eine Bearbeitung des Antrags erfolgt erst nach korrekt verbuchtem Zahlungseingang.

2. Kosten

Ob sich der Einbau eines Zählers in Ihrem Fall lohnt, können Sie leicht selbst ermitteln:

- Erkundigen Sie sich bei Ihrem Installateur, was der frostsichere Einbau eines geeichten Kaltwasserzählers und was der Austausch des Zählers nach Ablauf der Eichgültigkeit kosten würde. Da ein Zähler nur für 6 Kalenderjahre geeicht ist, muss er regelmäßig vor Ablauf der Eichfrist gegen einen neu geeichten Zähler ausgetauscht werden, andernfalls erfolgt automatisch die Abmeldung des Zählers zum Ablauf der Eichfrist.
- Schätzen Sie die Wassermenge, die Sie im Jahresdurchschnitt nicht in den Kanal einleiten, sondern zum Beispiel für die Gartenbewässerung verbrauchen. Ein Kubikmeter Wasser sind 1.000 Liter, also 100 Gießkannen mit 10 Liter. Wenn Sie wässern wollen, lesen Sie vorher Ihren Trinkwasserzähler ab und lesen Sie diesen nochmals ab, wenn Sie mit dem Wässern fertig sind. Die Differenz ist die fürs Wässern benötigte Wassermenge. Überlegen Sie, wie oft Sie durchschnittlich im Jahr wässern und berücksichtigen Sie dabei, dass es auch verregnete Sommer gibt.
- Vergleichen Sie die Einbaukosten des Absetzzählers und die alle sechs Jahre anfallenden Kosten für den Austausch des Zählers mit den einzusparenden Schmutzwassergebühren. Wenn Sie nur einen Kubikmeter im Jahr für die Gartenbewässerung benötigen, würden Sie 2,37 € Schmutzwassergebühren pro Jahr sparen. Benötigen Sie 10 m³, würden Sie 23,70 € Schmutzwassergebühren im Jahr sparen. Dem gegenüber stehen die Kosten für den Einbau, verteilt auf 6 Jahre sowie die jährliche Grundgebühr von zurzeit 9,12 € pro Absetzzähler.

3. Geeichter Absetzzähler

Abzugsfähig ist die Wassermenge, die durch einen geeichten privaten Wasserzähler nachgewiesen wird. Dieser Wasserzähler wird „Absetzzähler“ genannt. Dieser Absetzzähler ist auf Kosten des Eigentümers durch eine Fachfirma an geeigneter Stelle einzubauen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch den Installateur zusammen mit dem Anfangszählerstand, dem Fabrikat, der Art und der Eichung des Zählers auf dem o. g. Antragsformular zu bestätigen. Der Absetzzähler ist vom Eigentümer in Betrieb zu halten, zu pflegen und auf Verlangen Beauftragten der Stadt Springe zur Überprüfung zugänglich zu machen. Nach den Vorschriften des Eichgesetzes ist der Absetzzähler rechtzeitig vor Ablauf der Eichgültigkeit von 6 Kalenderjahren gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen, andernfalls wird der Zähler zum Ende der Eichgültigkeit zwangsweise abgemeldet. Das Auswechseln des Absetzzählers ist der Stadt Springe schriftlich anzuzeigen. Beim Austausch sind die Zählerstände und die Seriennummern des alten und neuen Zählers im hierfür zur Verfügung stehenden Formular zu dokumentieren und mitzuteilen. Eine Genehmigungsgebühr wird hierfür nicht erhoben!

Der Absetzzähler ist von einer Firma, die im Installations- und Heizungsbau tätig und in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, einzubauen und zu verplomben. Ersatzweise kann die Stadtwerke Springe GmbH durch den Eigentümer mit der Verplombung beauftragt werden.

Um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, sollte grundsätzlich nur 1 Absetzzähler pro Grundstück für den Nachweis der nicht in den Kanal eingeleiteten Mengen eingebaut werden!

3. Abrechnung

Die Abrechnung des Schmutzwassers für Altenhagen I wird weiterhin direkt durch die Stadt Springe durchgeführt. Als Abrechnungsgrundlage hierfür dient die Ablesung Ihres Frischwasserzählers, welche weiterhin im gewohnten Turnus erfolgen wird.

Ebenso werden in diesem Zuge auch eventuell vorhandene Absetzzähler mit abgelesen. Sollte die Ablesung nicht erfolgen (z.B. wegen Austausch des Frischwasserzählers), so ist der Zählerstand des Absetzzählers bis zum 15.12. des betreffenden Jahres der Stadt Springe unaufgefordert mitzuteilen.

5. Ansprechpartner

Stadt Springe
Fachdienst Finanzen/Frau Adams
Auf dem Burghof 1
31832 Springe

Telefon (0 50 41) 73 - 258
Fax (0 50 41) 739 - 258
Email grundbesitzabgaben@springe.de

Ihre Stadt Springe

Vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Post zurück an:

Stadt Springe
 Fachdienst Finanzen
 Auf dem Burghof 1
 31832 Springe

Grundbesitzabgaben@springe.de
 Telefon: 05041 / 73 - 258

nur für Altenhagen I

Neuantrag auf Genehmigung eines Absetzzählers

Antragsteller (Abgabepflichtiger)	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Wohnort	
Telefonnummer	
Kassenzeichen Stadt Springe ¹	-

Angaben zum Absetzzähler

Einbauort (Straße, Hausnummer, Geschoss und Raumbezeichnung)	
Fabrikat des Zählers	
Anfangsstand im m ³	
Seriennummer	
Jahr der Eichung/Beglaubigung	
Art der Verplombung & Plombenaufdruck	
Einbaudatum	
Wasserverwendung ²	

Mit der Unterschrift nehme ich Folgendes zur Kenntnis:

1. Absetzzähler unterliegen der Eichpflicht und haben eine Eichgültigkeit von 6 Kalenderjahren nach dem Jahr der Eichung/Beglaubigung, die durch entsprechende Markierung auf dem Zähler ausgewiesen ist.
2. Es wird eine Genehmigungsgebühr gem. Verwaltungskostensatzung der Stadt Springe in Höhe von zurzeit 13,00 EUR erhoben. **Dieser Betrag ist im Voraus unter Angabe des Verwendungszwecks: „Genehmigung Absetzzähler, Straße, Hausnummer“ auf das Konto IBAN: DE 57 2519 3331 0810 1604 00 der Stadtkasse Springe bei der Volksbank eG (BIC: GENODEF1PAT) zu überweisen oder einzuzahlen.** Eine Bearbeitung des Antrags erfolgt erst nach korrekt verbuchtem Zahlungseingang und Einbau mit nachgewiesener Verplombung. Eine Genehmigung wird jeweils befristet bis zum Ablauf der Eichgültigkeit des Absetzzählers erteilt. Bei ordnungsgemäßer Auswechslung eines genehmigten Zählers geht die Genehmigung unter Berücksichtigung der Eichgültigkeit befristet auf den neuen Zähler über.
3. Die Jahresgrundgebühr pro Absetzzähler beträgt derzeit jährlich 9,12 EUR und wird zeitanteilig berechnet. Die Grundgebühr wird im Schmutzwassergebührenbescheid erhoben.
4. Die vorgeschriebene Verplombung des Absetzzählers muss durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder durch die Stadtwerke Springe GmbH auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden.
5. Mit der Unterschrift bestätigt das Installationsunternehmen, dass die Anlage den Regeln der Technik und den Regelungen der AVB Wasser V entspricht, dass keine offensichtliche Möglichkeit besteht, nach dem Absetzzähler entnommenes Wasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten und dass der Zähler unter Plombenverschluss genommen worden ist, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten.
6. Zählerwechsel innerhalb der Eichfrist werden gebührenfrei bearbeitet, Zählerwechsel nach Ablauf der Eichfrist werden als Neuantrag mit entsprechender Verwaltungsgebühr bearbeitet.
7. Die Abmeldung von Absetzzählern erfolgt gebührenfrei.

 Datum und Unterschrift Antragsteller

 Unterschrift und Stempel Installationsunternehmen

1) Bitte hier das Kassenzeichen der Stadt Springe eintragen (zu finden auf der letzten Schmutzwasserabrechnung)
 2) Bitte eintragen: Gartenbewässerung, Landwirtschaft, Viehtränkwasser, Teichbefüllung, Nachspeisung Brauchwasseranlage, sonstiges (mehrere Angaben sind möglich)